

gemuntert zu werden. Ich will nun fast alles von meinem Geiste fernhalten, und ihn in diesem einzigen Blicke und in dieser Einfachheit ruhen lassen“.

Sie erntete reichlich die köstliche Frucht der Beschauung. „Niemand ist glücklicher“, konnte sie darüber schreiben, „als eine Seele, die betet und die es versteht, mit Gott umzugehen. Das Gebet ist das verborgene Manna, das nur derjenige kennt und schätzt, der es empfängt. Wer es verkostet hat, begehrt noch mehr davon zu genießen.“

Pastoral-Fälle.

I. (*Aufhebung eines reservierten Gelübdes.*) Maria, ein Mädchen von 25 Jahren, beichtet, sie habe früher, als sie zwanzig Jahre alt war, das Gelübde der vollkommenen, ewigen Keuschheit gemacht. Vor einiger Zeit aber hat sie die Bekanntschaft eines jungen Mannes gemacht, der auch kürzlich bei den Eltern um ihre Hand angehalten hat. Die Eltern nun drängen die Tochter sehr zur Heirat. Dieselbe ist auch einer Heirat mit dem jungen Manne durchaus nicht abgeneigt, weil sie einerseits große Liebe für ihn empfindet und andererseits auch besser als früher die Opfer erkennt, welche sie bei einem ehelosen Leben bringen muß, um die vielen Versuchungen zu überwinden und sich den nötigen Lebensunterhalt zu verdienen. Der Beichtvater fragt sich daher, ob und wie er Maria helfen könne.

Die Gründe, welche Maria geltend macht, sind an und für sich hinreichend, um sie von ihren Gelübden zu dispensieren. Vom allgemeinen Recht aber haben die Beichtväter keine Vollmacht zur Dispens von Gelübden. Wohl aber ist ihnen in manchen Diözesen diese Vollmacht vom Bischof delegiert worden; auch die Beichtväter, welche einer Ordensgenossenschaft mit feierlichen Gelübden angehören, haben das Privileg, von Gelübden zu dispensieren.¹⁾ Im vorliegenden Falle aber handelt es sich allem Anscheine nach um ein *reserviertes Gelübde*, von dem nicht einmal ein Bischof, geschweige denn die genannten Beichtväter dispensieren können. Zu den beiden privaten Gelübden, die nämlich nach can. 1309 dem Apostolischen Stuhle reserviert sind, gehört auch das Gelübde der vollkommenen, ewigen Keuschheit, vorausgesetzt, daß es absolut abgelegt wurde und nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Letzteres trifft offenbar zu. Das Gelübde scheint auch bedingungslos abgelegt zu sein; es scheint auch kein disjunktives Gelübde zu sein. In letzterem Falle wäre es nur dann reserviert, wenn der andere

¹⁾ Vgl. Oesterle O. S. B. in Theologie und Glaube 1911, S. 389 ff.

Teil des Gelübdes auch reserviert wäre, wenn Maria also gelobt hätte, entweder ihr Leben lang vollkommene Keuschheit zu üben oder in eine Ordensgenossenschaft mit feierlichen Gelübden einzutreten. Auch die anderen Voraussetzungen, welche die Autoren für ein reserviertes Gelübde fordern, sind wohl alle vorhanden. Anscheinend hat nämlich Maria das Gelübde auch frei abgelegt, also nicht unter dem Einfluß einer auch nur geringen Furcht. Sie hat sich wohl auch, dem Gegenstand des Gelübdes entsprechend, unter schwerer Sünde verpflichtet, also nicht ausdrücklich die Absicht gehabt, sich nur unter läßlicher Sünde zu verpflichten. Offenbar handelt es sich auch tatsächlich um das Gelübde der vollkommenen Keuschheit, also nicht um das Gelübde bloßer Junfräulichkeit, oder bloß ehelicher Keuschheit, oder bloß um das Gelübde, nicht zu heiraten. Hat der Beichtvater alle näheren Umstände in kluger Weise erforscht und ist er zur Überzeugung gekommen, daß alle Bedingungen für die Reservation eines Gelübdes vorhanden sind, dann kann er nicht dispensieren, auch dann nicht, wenn er von anderen Gelübden dispensieren kann.

Es erhebt sich deshalb die Frage, wie der Beichtvater am besten der Maria helfen kann. Am nächsten nun liegt der Gedanke, sich an den *Apostolischen Stuhl* um Dispens zu wenden. Man kann sich dabei der Vermittlung der Bischöflichen Kurie bedienen, wenn keine Verletzung des Beichtsiegels zu befürchten ist, oder wenn Maria auch auf letztere Gefahr hin ihre Erlaubnis dazu gegeben hat. Um sich gegen eine Rückfrage der Bischöflichen Kurie zu sichern, gibt man am besten gleich von vornherein an, daß jede der einzelnen Bedingungen vorhanden sei, die für die Reservation nötig sind.

Da dieses Vorgehen aber immerhin ziemlich umständlich ist, so wäre es schon wünschenswert, wenn man der Maria auf eine einfachere Weise helfen könnte. Eine solche Möglichkeit scheint auch in der *Irritation durch die Eltern* gegeben zu sein. Gewöhnlich liest man allerdings bei den Autoren nur, daß die Eltern die Gewalt haben, die Gelübde der Kinder, die noch nicht das Reifealter erreicht haben, zu irritieren. Allein schon vor dem Erscheinen des Kodex verteidigten es d'Annibale¹⁾ und Bucceroni²⁾ unter Berufung auf das weltliche Recht als probabel, daß die Eltern auch direkt die Gelübde der Kinder, die zwar das Reifealter erreicht haben aber noch minderjährig sind, direkt irritieren können. Dieser Ansicht aber widerspricht Lehmkuhl,³⁾ weil bezüglich der Gelübde nicht der Staat, sondern die Kirche maßgebend sei, letztere aber hierin noch nicht das Staatsgesetz

¹⁾ d'Annibale, Summula Theol. Moral. III⁴, n. 206.

²⁾ Bucceroni, Institutiones Theol. Moral. I⁵, n. 608.

³⁾ Lehmkuhl, Theologia Moral. I¹¹, n. 609.

übernommen habe, sondern ausdrücklich noch den Unterschied zwischen Puberes und Impuberes bezüglich der Irritation von Gelübden aufrecht erhalte. — Nach dem Erscheinen des Kodex aber will Vermeersch¹⁾ beweisen, daß jetzt die Kirche bei der Irritation der Gelübde von Minderjährigen keinen Unterschied mehr macht zwischen Puberes und Impuberes, so daß jetzt die Eltern die Gelübde der Minderjährigen irritieren können, auch wenn sie das Reifealter erreicht haben. Dieselbe Ansicht haben auch Arregui²⁾ und Génicot.³⁾ Schmitt⁴⁾ aber widerspricht dieser Ansicht. Bei näherem Studium aber scheint man wirklich Vermeersch zustimmen zu können. Über die direkte Irritation sagt nämlich can. 1312, § 1: „Wer die Dominativgewalt über den Willen des Gelobenden rechtmäßig ausübt, kann dessen Gelübde gütlicher Weise immer, erlaubter Weise nur aus einem rechtmäßigen Grunde irritieren, so daß die Verpflichtung nachher in keinem Falle wieder auflebt.“ Hier wird also die Irritationsgewalt einzig und allein davon abhängig gemacht, daß jemand die Dominativgewalt über den Willen des Gelobenden rechtmäßig ausübt, nirgends aber wird verlangt, daß der Gelobende noch nicht die Geschlechtsreife erlangt habe, oder daß der Gelobende einen bestimmten Grad der geistigen Reife noch nicht erreicht habe. In Wirklichkeit können daher die Ordensobern die Gelübde aller Professoren direkt irritieren. Die Lösung der Streitfrage hängt daher einzig und allein davon ab, ob der Vater über den Willen der minderjährigen Kinder, die das Pubertätsalter erreicht haben, noch rechtmäßig seine Dominativgewalt ausübt. Die Antwort auf diese Frage gibt can. 89, der sagt: „Volljährigen steht die volle Ausübung ihrer Rechte zu; Minderjährige aber unterstehen in der Ausübung ihrer Rechte der Gewalt der Eltern und Vormünder, ausgenommen in den Fällen, in welchen das Gesetz die Minderjährigen von der elterlichen Gewalt befreit.“ Da also die Minderjährigen nach diesem Kanon in Ausübung ihrer Rechte unter der Gewalt der Eltern stehen, dann haben doch die Eltern über den Willen der Minderjährigen Dominativgewalt; dieselbe aber gibt nach can. 1312 den Eltern das Recht, die Gelübde ihrer Kinder direkt zu irritieren. Schmitt wendet dagegen ein, daß die minderjährigen Kinder doch auch von dem Vater nicht gehindert werden können, einen beliebigen Stand zu ergreifen und daß auch der Kodex ihnen das Recht zuspricht, unabhängig vom Vater in eine Ordensgenossenschaft einzutreten (can. 555) oder eine Ehe einzugehen (can. 1067) oder vor dem kirchlichen Gerichte in

¹⁾ Vermeersch, Epitome II³, n. 643.

²⁾ Arregui, Summarium⁵, n. 213.

³⁾ Génicot, Theol. Moral. I⁸, n. 325.

⁴⁾ Zeitschrift für katholische Theologie 1925, S. 276/377.

manchen Sachen persönlich (ohne Vertreter) zu klagen (can. 1648). Hierauf ist zu antworten, daraus, daß die Minderjährigen in der Wahl ihres Standes frei sind, folgt nicht, daß sie nun auch unabhängig vom Vater Gelübde machen können. Trotzdem die Minderjährigen ja in der Wahl ihres Standes frei sind, kann doch der Vater auch ihre Kauf- und Verkaufverträge auflösen. Da sieht man nicht ein, warum er nicht auch ein Gott gemachtes Versprechen auflösen kann, wenn die Kirche allen, welche die Dominativgewalt rechtmäßig ausüben, diese Vollmacht gibt. Schmitt meint allerdings: „Mit der Geschlechtsreife soll doch auch die Erziehung der Kinder so weit sein, daß sie in geistigen Dingen selbständig sind.“ Damit soll wohl dem ganzen Zusammenhang nach gesagt sein, daß die Erziehung der Kinder bei der Geschlechtsreife so weit sein soll, daß sich die Kinder in geistigen Dingen für immer binden können, unabhängig von anderen. Aber offenbar ist der Cod. jur. can. anderer Ansicht, denn can. 89 unterscheidet nicht zwischen geistigen und weltlichen Dingen. Wie wenig übrigens der Cod. jur. can. den Minderjährigen auch in geistigen Dingen hinreichend Kenntniss und Erfahrung zutraut, geht am besten daraus hervor, daß er alle ewigen Gelübde, die in einer Ordensgenossenschaft abgelegt werden, als ungültig erklärt, wenn der Gelobende das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. can. 573). Dabei ist noch zu beachten, daß derjenige, der in einer Ordensgenossenschaft ewige Gelübde ablegt, während des Noviziates und der drei Jahre der einfachen Profeß geradezu gezwungen war, sich alles reiflich zu überlegen, sicherlich erhielt er auch eine gute Erziehung in religiösen Dingen. Bei Berücksichtigung dieser Tatsache ist es doch begreiflich, daß es ganz in der Intention des Kodex liegt, die Gelübde der Minderjährigen nicht völlig der Gewalt der Eltern zu entziehen. — Wenn ferner der Kodex (wie Schmitt zeigt) den Minderjährigen in manchen Fällen zugesteht, unabhängig vom Vater vorzugehen, so beweist das nicht, daß sie nun auch bei Ablegung der Gelübde vom Vater unabhängig sind. Can. 89 sagt ja ausdrücklich, daß die Minderjährigen nur in den Fällen unabhängig von den Eltern vorgehen können, in denen das Recht es ihnen gestattet, nicht aber in anderen Fällen. In den von Schmitt angeführten Fällen aber wird den Minderjährigen vom Cod. jur. can. diese Vollmacht gegeben, bezüglich der Gelübde aber gestattet er ihnen nichts. — Außerdem sagt noch Schmitt, aus dem Umstande, daß einige nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgelegte Gelübde dem Papst reserviert seien, gehe doch hervor, daß die Kirche diesen Gelübden eine gewisse Festigkeit und Überlegung zuerkenne; da dürfe man doch nicht annehmen, daß der Vater diese Gelübde irritieren könne. Hier ist zunächst zu bemerken, daß, wenn

dieser Grund wirklich beweiskräftig wäre, daraus nur folgen würde, daß die nach vollendetem 18. Lebensjahre abgelegten Gelübde nicht mehr irritiert werden können; es würde daraus aber nicht folgen, daß die Gelübde der Puberes vor dem 18. Lebensjahre nicht irritiert werden könnten. Was nun den Beweis selbst anbelangt, so muß man selbstverständlich zugestehen, daß die Tatsache der Reservation eines Gelübdes zeigt, daß die Kirche demselben eine besondere Festigkeit zuerkennt. Doch dies beweist nichts gegen die Möglichkeit einer Irritation. Früher konnten doch z. B. auch die reservierten Gelübde der Impuberes vom Vater irritiert werden.¹⁾ Sicher ist auch, daß ein Gelübde, das erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres gemacht wird, mit größerer Überlegung gemacht wird, als wenn es vor dem Eintritt der Pubertät gemacht worden wäre; daraus aber folgt nicht, daß es mit derselben geistigen Reife gemacht wird, mit der es nach Vollendung des 21. Lebensjahres gemacht worden wäre. Die schon oben erwähnte Tatsache, daß die Kirche die ewige Profeß erst nach dem vollendeten 21. Lebensjahre gestattet, zeigt vielmehr klar, daß nach ihrer Anschauung die geistige Reife des Gelobenden vorher doch noch manches zu wünschen übrig läßt. Daher ist es im Interesse des Gelobenden ganz angebracht, daß er sich nicht unabhängig von den Eltern durch ein Gelübde binden könne, vielleicht gar für das ganze Leben. Der Umstand, daß ein Gelübde reserviert ist, kann daher keinen Beweis dafür bilden, daß entgegen der allgemeinen in can. 89 aufgestellten Regel der Gelobende der elterlichen Gewalt entzogen sei. — In Noldins *Moral*²⁾ wird endlich noch für die Ansicht Schmitts der Grund angeführt, die potestas dominativa des Vaters über die Minderjährigen sei nicht vollkommen. Hierauf ist zu erwidern, daß weder in can. 89 noch in can. 1312 eine vollkommene Dominativgewalt verlangt wird. So gut der Vater die Verträge der Minderjährigen irritieren kann, kann er auch deren Gelübde irritieren. Seine Irritationsgewalt bezieht sich eben auf alle jene Handlungen, bei welchen die Minderjährigen sich unabhängig vom Vater nicht fest binden können. Hierher gehören aber auch die Gelübde, weil nach can. 89 die Minderjährigen sich nur in jenen Fällen unabhängig vom Vater fest binden können, in welchen es vom Recht zugestanden wird; bezüglich der Gelübde aber findet sich nirgends ein derartiges Zugeständnis.

In der Praxis wird man sich daher nach der Ansicht von Vermeersch, Gènicot, Arregui richten dürfen. — Der Beichtvater darf also die Maria zu ihrem Vater schicken mit der Bitte, er möge das Gelübde irritieren. Dies kann auch geschehen,

¹⁾ *Ojetti*, *Synopsis* II³, n. 2533.

²⁾ *Noldin*, *De Praeceptis*¹⁸, n. 224.

wenn Maria nach Eintritt der Volljährigkeit das Gelübde erneuert hat, außer sie hätte sich dabei mit Kenntniss der Lösbarkeit ihres früheren Gelübdes aufs neue und fester binden wollen. — Wenn es der Maria unangenehm ist, den Vater darum zu bitten, dann kann sie auch die Mutter darum angehen, da letztere nach praktisch sicherer Ansicht der Autoren in Unterordnung unter den Vater auch die Irritationsgewalt hat, das heißt wenn der Vater nicht widerspricht. Im vorliegenden Falle aber widerspricht der Vater nicht, da er ja geradezu auf Heirat drängt.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

II. (Konvalidation einer ungültigen Ehe.) Ein Brautpaar, das in der Pfarrei St. Paul ansässig war, wollte sich trauen lassen. Weil aber die Pfarrkirche St. Paul wegen Restaurationsarbeiten von morgens 8 Uhr an nicht mehr benützt werden konnte, so traute der Pfarrer von St. Paul seine beiden Pfarrkinder in der Kapelle eines Krankenhauses, die aber im Territorium der St.-Michaels-Pfarrei lag. Zufällig kam der Pfarrer von St. Michael vorüber. Da er das Portal der Kapelle so geschmückt sah, frug er nach dem Grunde und erfuhr, daß der Pfarrer von St. Paul daselbst seine Pfarrkinder traue. Als er dann bald darauf den Pfarrer von St. Paul traf, machte er ihn aufmerksam, daß diese Ehe ungültig geschlossen sei, weil der Pfarrer auch seine eigenen Pfarrkinder in einer fremden Pfarrei ohne spezielle Delegation des entsprechenden Pfarrers nicht gültig trauen könne, die allgemeinen Delegationen aber, die sich besonders die Pfarrer größerer Städte vor dem Erscheinen des Cod. jur. can. gegenseitig gaben, durch can. 1096, § 1 ungültig geworden seien. — Infolge dieser Unterhaltung veranlaßte dann der Pfarrer beim Hochzeitsschmause, zu dem auch er geladen war, das junge Ehepaar zu einer Konsenserneuerung, indem er sie scherzend frug, ob sie, wenn sie noch nicht verheiratet wären, sich noch einmal heiraten würden. Selbstverständlich erhielt er hierauf lachend eine bejahende Antwort. — Da aber der Pfarrer von St. Paul kürzlich auch schon ein anderes Paar in der erwähnten Kapelle ohne Delegation getraut hatte, so wollte er auch diese Ehe in Ordnung bringen. Er suchte also diese Eheleute in ihrer Wohnung auf und war sehr froh, sie allein zu finden. Er sagte ihnen also offen heraus, wegen eines kleinen Formfehlers sei ihre Ehe kürzlich nicht gültig geschlossen worden. Die Sache sei aber leicht in Ordnung zu bringen; sie müßten nur den ehelichen Willen vor ihm erneuern. Hierauf stellte er die entsprechenden Fragen und erhielt auch eine bejahende Antwort. Froh darüber, die Sache so leicht in Ordnung gebracht zu haben, erzählte er diese beiden „Casus“ bei der